

Änderung der Hauptsatzung

I. Sachverhalt

Der Landtag hat am 07. Mai 2020 mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Sitzungen des Gemeinderats künftig auch per Videokonferenz, also ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderäte, stattfinden können. Hierzu ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seitingen-Oberflacht erforderlich.

Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeindeordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte bei Beratung und Beschlussfassung aus. Für Fälle, in denen eine Sitzung des Gemeinderats **aus schwerwiegenden Gründen**, wie sie z.B. bei der aktuellen Corona-Pandemie vorliegen, in Präsenzform nicht stattfinden kann, trägt die neue Regelung dazu bei, dass ein kommunales Gremium handlungsfähig bleibt. Die Gesetzesänderung hat das Ziel, für die Zukunft einen Weg in schwierigen Situationen zu ermöglichen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht möglich wäre.

Unabhängig von dem Verfahren Videokonferenz regelt das neue Gesetz, dass über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden kann. Eine Änderung der Hauptsatzung ist hierfür nicht erforderlich.

II. Voraussetzungen für die Durchführung von Videokonferenzen

Bei der Durchführung von Sitzungen im Wege einer Videokonferenz müssen Vorgaben eingehalten werden, die das neue Gesetz an diesen Verfahrensweg stellt:

- a.) Es muss der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt bleiben, etwa durch Übertragung der Schaltkonferenz in einen öffentlich zugänglichen Besprechungsraum oder der Möglichkeit, die Sitzungen als Bürger per Videokonferenz mitverfolgen zu können.
- b.) Die technischen Anforderungen müssen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicherstellen.

Die Durchführung nicht-öffentlicher Videositzungen ist ebenfalls möglich. Allerdings dürfen Wahlen nach § 37a Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim durchgeführt werden und dies bei einer Sitzung per Videokonferenz nicht gewährleistet werden kann.

Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz sollen die Ausnahme bleiben und nicht die Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen ersetzen.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Technisch könnte eine Videokonferenz so durchgeführt werden, dass der Vorsitzende die Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses leitet, wo auch die Verwaltung zugegen wäre. Der wichtige Punkt, die Herstellung der Öffentlichkeit, müsste technisch noch geklärt werden. Denkbar wäre, die Bürgerinnen und Bürger ebenfalls in den Sitzungssaal des Rathauses einzuladen. Um einen ausreichenden Abstand zwischen den Besuchern zu gewährleisten, müsste abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraums notfalls der Zugang von Zuhörern zahlenmäßig beschränkt werden.

Die Verwaltung ist bemüht, diese technischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Sitzung in Videokonferenz unter den rechtlich vorgegebenen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Gemeindegtag hat eine Mustervorlage für die Neuregelung in der Hauptsatzung erstellt, die mit dem Innenministerium abgestimmt ist. Die Übernahme dieser Mustervorlage wird empfohlen.

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird erlassen

Seitingen-Oberflacht, 03.01.2021



Buhl, Bürgermeister

Anlage

**Gemeinde Seitingen-Oberflacht
Landkreis Tuttlingen**

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
vom 31. August 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2000 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 3a wird neu eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seitingen-Oberflacht, den

Jürgen Buhl

Bürgermeister